



## Medizinische Fakultät

### **Dritte Ordnung zur Änderung der Ordnung des Promotionskollegs Medizin**

vom 19.01.2022

Der Akademische Senat der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg hat auf der Grundlage von §§ 67a Abs. 1 Hochschulgesetz Sachsen-Anhalt (HSG LSA) vom 5. Mai 2004 (GVBl. LSA S. 256), in der aktuellen Fassung i.V.m. § 2 Abs. 4 der Satzung der Internationalen Graduiertenakademie der Martin-Luther-Universität (InGrA-Ordnung) vom 20.12.2010 (ABl. 2011, Nr. 1, S. 10), § 2 Abs. 2 S. 1 Nr. 3 Hochschulmedizingesetz Sachsen-Anhalt (HMG LSA) vom 12.08.2005 (GVBl. LSA S. 508) die folgende Ordnung zur Änderung der Ordnung des Promotionskollegs Medizin beschlossen.

#### **Artikel I**

Die Ordnung des Promotionskollegs Medizin vom 11.07.2012 (ABl. 2012, Nr. 8, S. 4) in der Fassung vom 12.12.2018 (ABl. 2019, Nr. 1, S. 6) wird wie folgt geändert:

(1) § 9 wird wie folgt geändert:

- a. In Absatz 1 wird nach Nr. 9 eingefügt: „10. die bzw. der Gleichstellungsbeauftragte“.
- b. Absatz 1 Nr. 10 wird zu Absatz 1 Nr. 11.
- c. Absatz 3 wird zu Absatz 2.
- d. Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Mitglieder gemäß Absatz 1 Nr. 5 und 8 werden vom Fakultätsvorstand der Medizinischen Fakultät gewählt.“
- e. Die nachfolgenden Absätze 4 bis 7 werden zu den Absätzen 3 bis 6.
- f. In Absatz 5 (neu), letzter Anstrich, werden die Worte „gemäß Absatz 1 Nr. 10“ ersetzt durch die Worte „gemäß Absatz 1 Nr. 11“.

(2) § 13 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Jede Doktorandin und jeder Doktorand einer Sektion wählt zu Beginn der Promotion bzw. spätestens nach drei Monaten in Absprache mit der eigentlichen Betreuerin bzw. dem eigentlichen Betreuer eine weitere habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einen weiteren habilitierten Wissenschaftler oder eine Juniorprofessorin bzw. einen Juniorprofessor als Co-Betreuerin bzw. Co-Betreuer aus. Doktorandinnen und Doktoranden, die den Grad eines Dr. rer. nat. oder Dr. troph. anstreben, haben hierfür eine habilitierte Wissenschaftlerin bzw. einen habilitierten Wissenschaftler oder eine Juniorprofessorin bzw. einen Juniorprofessor aus

der Naturwissenschaftlichen Fakultät I bzw. III auszuwählen. Die Co-Betreuerin bzw. der Co-Betreuer wird ebenfalls Vertragspartnerin bzw. Vertragspartner der Promotionsvereinbarung gemäß Anlage 3 der Promotionsordnung der Medizinischen Fakultät der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg und hat diese mit zu unterzeichnen.“

## **Artikel II**

(1) Diese Ordnung wurde vom erweiterten Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät am 16.11.2021 beschlossen, der Akademische Senat hat hierzu Stellung genommen am 19.01.2022.

(2) Sie tritt einen Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg in Kraft.

Halle (Saale), 19. Januar 2022

Prof. Dr. Christian Tietje  
Rektor